

Gesetz-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 4.

München, den 3. Juni 1846.

Inhalt:

Gesetz, die Deckung des Bedarfs für den Fortbau der Ludwigs-Süd-Nordbahn während der zweiten Hälfte der V. Finanzperiode betreffend. (II. Beilage zum Abschiede für die Ständerversammlung.)

Gesetz,

die Deckung des Bedarfs für den Fortbau der Ludwigs-Süd-Nordbahn während der zweiten Hälfte der V. Finanzperiode betr.

Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bey Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in
Schwaben ic. ic.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths, mit Rath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen

der Stände des Reichs, beschloffen und verordnet:

Art. I.

Die Königliche Schuldentilgungs-Commission wird ermächtigt, zur Fortsetzung des Baues der Ludwigs-Süd-Nordbahn bis zum Schlusse der V. Finanzperiode und resp. des letzten Jahres derselben 1843, ein weiteres zu 3½ Procent verzinsliches Anlehen bis zu dem Maximal Betrage von 10.000.000 fl. (zehn Millionen Gulden) außer den in dem Gesetze vom 25 August 1843 bereits bewilligten 15,000,000 fl. in den nächstkommenden drei Jahren 1844, 1845 und 1846 nach Maassgabe des Be-